

Uniformreglement 2000

- Artikel 1 Die Uniform ist das Einheits- und Ehrenkleid des Vereins; sie ist Sinnbild von Disziplin und Ordnung.
- Artikel 2 Jedes Aktivmitglied erhält vom Verein eine komplette Uniform.
- Artikel 3 Der Verein sorgt für vollständige, neue oder angepasste Uniformen. Jedes Mitglied verpflichtet sich, zu den Effekten grösste Sorge zu tragen.
- Artikel 4 Die Uniform bleibt immer Eigentum des Vereins, auch wenn z.B. ein gleichwertiger Betrag hierfür gestiftet wurde.
- Artikel 5 Das Tragen der Uniform ist nur an den vom Verein bestimmten Tagen und Anlässen gestattet.
- Artikel 6 Zur Uniform dürfen nur weisse Schuhe und weisse Strümpfe getragen werden.
- Artikel 7 Der vom Verein bestimmte Materialverwalter kontrolliert periodisch jede Uniform. Fehlende Effekten oder durch Nachlässigkeit entstandene Schäden werden auf Kosten des betreffenden Mitgliedes ersetzt oder instandgestellt. Bei minderjährigen Mitgliedern haften deren Eltern oder Vormünder.
- Artikel 8 Tritt ein Mitglied aus dem Verein als Aktivmitglied zurück (Fähnrich und Hornträger werden auch als Aktivmitglieder berechnet), sind sämtliche Effekten in gutem Zustande dem Materialverwalter abzugeben. Bei vorzeitigem, unbegründetem Austritt oder Ausschluss ist eine Entschädigung von Fr. 2'000.- im ersten Jahr, für jedes weitere Jahr abzüglich 10% Ermässigung auf den Zeitwert, zu bezahlen.
- Artikel 9 Für Fälle, welche in diesem Reglement nicht vorgesehen sind, entscheidet endgültig der Vorstand.
- Artikel 10 Vorliegendes Uniformreglement wurde in der ausserordentlichen Generalversammlung vom 11. März 2000 genehmigt und tritt sofort in Kraft.

Musikgesellschaft Mattmark

Der Präsident

Marco Werlen

Der Aktuar

Peter-Josef Anthamatten